

Robin Spiri
AUFRECHT
Sportplatzstrasse 7
8580 Amriswil

EINGANG GR		
19.12.2025		
GRG Nr.	24	EA52-184

Einfache Anfrage «Vollzug des Bundesgerichtsentscheides – Abbau und Einstellung Automatischer Fahrzeugfahndung (Kennzeichenscanner)»

Die Thurgauer Kantonspolizei hat im Kanton Thurgau an verschiedenen Strassen automatische Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungsscanner aufgebaut. So beispielsweise an der Autobahn A7 Höhe Müllheim und in Frasnacht am Autobahnende A23.

Nach einigen Unregelmässigkeiten der Polizei kam es zu einer Klage eines Geschädigten, in deren Folge das Bundesgericht die Kantonspolizei Thurgau 2019 verpflichtete, ihre acht Anlagen zur automatischen Erkennung von Kontrollschildern ausser Betrieb zu nehmen.

Die Anlagen wurden nach Aussagen der Polizei zwar ausser Betrieb genommen (was von Aussenstehenden nicht überprüft werden kann) jedoch trotz Bundesgerichtsentscheid nicht abgebaut. Im Nachhinein wurde versucht, den Einsatz zu legitimieren, was aus meiner Sicht kein rechtsstaatliches Vorgehen ist.

Am 8.11.2024 wurde vom Bundesgericht ein schon im Oktober 2024 gefälltes Urteil veröffentlicht, das die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AVF) sowie die Regelungen zur Teilnahme am interkantonalen Datenaustausch und zum Betrieb einer gemeinsamen Abfrageplattform (POLAP) im Luzerner Polizeigesetz erneut für rechtswidrig erklärt. Dieser wichtige Entscheid geht in der Wirkung über den Kanton Luzern hinaus und gilt auch für den Kanton Thurgau.

Mit «POLAP» soll ein zentrales Zugangsportal geschaffen werden, um mit einer einzigen Eingabe die Informationssysteme des Bundes, der Europäischen Union und der Kantone abfragen zu können.

Einige Kantone haben eigene gesetzliche Grundlagen geschaffen, um sich an POLAP beteiligen zu können, sobald die Plattform in Betrieb genommen wird. Mit dem Abrufen werden die Daten unmittelbar zugänglich gemacht. Eines vorgängigen Amtshilfeersuchens bedarf es nicht, was die Kontrolle und den Rechtsschutz erschwert. Die gesetzliche Regelung begrenzt weder die Datenkategorien noch die Bearbeitungszwecke oder den Kreis der Zugriffsberechtigten. Für einen derart weitgehenden Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung bildet die fragliche Regelung keine ausreichend bestimmte Gesetzesgrundlage respektive verstösst sie gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung von folgenden Fragen.

1. Werden die die Systeme der automatischen Fahrzeugfahndung vollständig ausser Betrieb genommen gemäss den entsprechenden Bundesgerichtsurteilen?
2. Davon ausgehend, dass die Systeme der automatischen Fahrzeugfahndung abgebaut und ausser Betrieb genommen werden, wann wird dies stattfinden?
3. Gedenkt der Regierungsrat die Sistierung der Teilnahme und des Aufbaus des polizeilichen Informationssystem-Verbundes. «POLAP» durchzuführen?

Amriswil, 12.3.2025



Robin Spiri